

**Absender:**


**Eingang:**

--

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen  
Sachgebiet 21  
Postfach 15 63  
82455 Garmisch-Partenkirchen

**Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung –  
Betriebslaubnis  
§ 45 SGB VIII, Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG**

**1. Einrichtung**

Art (vgl. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG); Zutreffendes bitte ankreuzen

- |   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kindergarten<br><i>Angebot richtet sich<br/>überwiegend an<br/>Kinder im Alter von<br/>drei Jahren bis zur<br/>Einschulung</i> | <input type="checkbox"/> Kinderkrippe<br><i>Angebot richtet<br/>sich überwiegend<br/>an Kinder unter<br/>drei Jahren</i> | <input type="checkbox"/> Hort<br><i>Angebot richtet<br/>sich überwie-<br/>gend an<br/>Schulkinder</i> | <input type="checkbox"/> Haus für Kinder<br><i>Angebot richtet<br/>sich an Kinder<br/>verschiedener<br/>Altersgruppen</i> |
|---|--|---|---|

Bezeichnung/Name			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl, Ort			
Telefon			
Fax			
E-Mail			
Betriebsaufnahme am			
Anzahl der Plätze	<input type="text"/>		
	davon <input type="text"/>		für Kinder unter drei Jahren
	davon <input type="text"/>		für Kinder bis Schuleintritt
	davon <input type="text"/>		für Schulkinder

Pädagogische Ausrichtung, z. B. integrativ, Montessori-Pädagogik etc.

--

Öffnungszeiten

--

Mittagsbetreuung mit Essensausgabe  Ja  Nein

Staffelung des Elternbeitrags  Ja  Nein  
 vgl. Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG und AVBayKiBiG

**Bauliche und räumliche Verhältnisse**

Gebäude, Stockwerke	
Speilflächen im Freien	

Raumprogramm (Gruppenräume, Therapieräume, Mehrzweckräume, Werkräume, Küche, Vorratsräume, Mitarbeiterräume, Leiterinnen- bzw. Leiterzimmer, Sanitäräume, sonstige Räume) – ggf. Beiblatt hinzufügen -	
Bezeichnung des Raumes	Größe in Quadratmeter (qm)

**2. Träger**

Bezeichnung/Name	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	



#### 4. Anlagen

Sofern sie dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen nicht vorliegen, sind folgende Anlagen in Kopie beizufügen:

- Pädagogische Konzeption
- Leitung
  - Abschlusszeugnis der Erzieherausbildung
  - Teilnahmebestätigung über die Qualifikation zur Leitung
  - Erweitertes Führungszeugnis (**nicht älter als sechs Monate**)
  - Aktuelles Gesundheitszeugnis (**nicht älter als zwei Monate**)
- Baurecht
  - Lage- und Grundrissplan
  - ggf. Baugenehmigungs-, Nutzungsänderungsbescheid (**Hinweis: Bei Einrichtung einer Krippengruppe oder einer integrativen Gruppe ist eine Nutzungsänderung erforderlich!**)
- Mietrecht
  - ggf. Mietvertrag
- Sonstiges
  - Elternvereinbarung
  - Nachweis der nach Buchungsstunden gestaffelten Elternbeiträge bzw. Betreuungsvertrag

## 5. Erklärung

Es wird versichert, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Es wird Kenntnis genommen, dass die Aufnahme von Kindern erst nach Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erfolgen darf (vgl. § 104 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch – SGB VIII).

Es wird bestätigt, dass sich der Träger der Einrichtung von der Eignung und einwandfreien Führung der Beschäftigten überzeugt hat und bei Neueinstellungen überzeugen wird (Ausbildungshinweise, Verpflichtung des Trägers zur Einholung erweiterter Führungszeugnisse).

Es ist bekannt, dass der Träger von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Führungszeugnisse einzuholen hat. Diese sind in den Personalunterlagen aufzubewahren.

Es ist bekannt, dass mit der Aufsichtsbehörde in Bezug auf den Schutzauftrag nach § 8 a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) und des Fachkräftegebots nach § 72 a Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) gesonderte Vereinbarungen abzuschließen sind.

Es ist bekannt, dass der Träger für die Belehrung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Infektionsschutzgesetz Sorge zu tragen hat.

Es wird versichert, dass die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch, des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes mit Ausführungsverordnung, des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, sämtlicher diesbezüglicher weiterer Rechtsvorschriften und Richtlinien des Bundes oder des Freistaates Bayern eingehalten werden.

Es wird bestätigt, dass die pädagogische Konzeption in geeigneter Weise veröffentlicht wird (z. B. Internet).

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Hinweise zum Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung gelesen wurde, bekannt und verstanden ist.

---

Ort, Datum

Stempel, Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers  
bzw. des zu seiner Vertretung Beauftragten

## Hinweise

### 1. Betriebserlaubnis

#### 1.1 Pflicht zur Betriebserlaubnis für Einrichtungen

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)  
- Auszug -

#### **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

- (1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer
  1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
  2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
  3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
  1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
  2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
  3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
  1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
  2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

#### 1.2 Pflicht zur Betriebserlaubnis für Waldkindergärten

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)  
- Auszug -

#### **Art. 9 Betriebs- und Pflegeerlaubnis**

- (1) <sup>1</sup> Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. <sup>2</sup> Die §§ 45 bis 48 a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. <sup>3</sup> Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze bleibt unberührt.
- (2) ...
- (3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Das BayKiBiG führt keinen eigenen Betriebserlaubnistatbestand ein, sondern nimmt Bezug auf die bundesgesetzliche Regelung in § 45 SGB VIII. Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG erweitert jedoch die Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII auf alle Einrichtungen im Sinn des BayKiBiG. Es handelt sich insoweit um eine Sonderregelung für Natur- und Waldkindergärten, die ohne festes Gebäude betrieben werden. Diese Sonderregelung der Kinderbetreuung konnte nach dem bis Juli 2005 geltenden Bayerischen Kindergartengesetz nicht anerkannt werden. Hierfür war der Nachweis geeigneter Räumlichkeiten unabdingbar. Diese Kindergärten waren wegen Fehlens einer gebäudebezogenen Einrichtung auch nicht erlaubnispflichtig nach § 45 SGB VIII. Demzufolge bestand für diese Betreuungsform auch kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII). Um dem abzuweichen, wurde mit Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG landesrechtlich ein Erlaubnistatbestand für Waldkindergärten geschaffen, die regelmäßig Erziehung und Betreuung nach Art. 2 BayKiBiG (insb. regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung) anbieten.

Wenn ein Waldkindergarten die Voraussetzungen nach Art. 2 erfüllt, hat der Träger eine Erlaubnis nach Art. 9 BayKiBiG einzuholen, unabhängig davon, ob er Fördermittel nach dem BayKiBiG in Anspruch nehmen möchte. Wird ein Waldkindergarten nicht regelmäßig von mindestens der Hälfte der Kinder im Umfang von durchschnittlich 20 Stunden besucht, entfällt der Erlaubnistatbestand.

## 2. Kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG

Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG)  
- Auszug -

### Art. 19 Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 18 Abs. 1 bis Abs. 3 Satz 1 Alternative 2) setzt voraus, dass der Träger

1. eine Betriebserlaubnis nachweisen kann,
2. geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt, d.h. die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung in geeigneter Weise veröffentlicht sowie eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme der Qualitätssicherung jährlich durchführt,
3. die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele (Art. 13) seiner eigenen träger- und einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption zugrunde legt,
4. die Einrichtung an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche öffnet,
5. die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt, diese für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nicht nach Alter oder Dauer der Einrichtungszugehörigkeit differenziert festsetzt und sie für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der Höhe des staatlichen Zuschusses ermäßigt.
6. den vollständigen Förderantrag bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellt.
7. die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Sitzgemeinde der Einrichtung binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Textform anzeigt,
8. die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum meldet und
9. auf die Förderung nach diesem Gesetz durch Aushang an geeigneter Stelle hinweist und
10. die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beachtet.

Der Förderanspruch entsteht frühestens mit Erteilung einer Betriebserlaubnis und erlischt mit dem Entzug jeweils unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 1 bzw. des § 17 Abs. 4 Satz 3 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG);

### 3. Erweitertes Führungszeugnis

Auf § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII wird hingewiesen.

Der Träger hat von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Führungszeugnisse nach Art. 30 Abs. 5 Gesetz über das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz -BZRG-) einzuholen. Das Führungszeugnis ist regelmäßig alle **fünf Jahre** zu erneuern. Das erweiterte Führungszeugnis der Leitung ist dem Landratsamt vorzulegen. Weitere sind in den Personalunterlagen beim Träger aufzubewahren.

Bei Neueinstellungen trägt die Kosten der Bewerber, bei fortlaufenden Beschäftigungsverhältnissen der Träger.

### 4. Hygieneschutz

Der Träger hat für die Belehrung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG-) Sorge zu tragen. Bei Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Staatliches Gesundheitsamt Garmisch-Partenkirchen  
Partnachstraße 26  
82467 Garmisch-Partenkirchen  
Telefon: 08821 751-500  
Telefax: 08821 751- 942010  
E-Mail: [post@gesundheitsamt.de](mailto:post@gesundheitsamt.de)

### 5. Antragsverfahren

Es wird gebeten, Anträge nur vollständig und unterschrieben einzureichen.

Nach Eingang des Antrags beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen werden ggf. Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde beim Kreisbauamt und dem Gesundheitsamt eingeholt.

Zudem ist eine Ortsbegehung der im Antrag genannten Einrichtung in der Regel Bestandteil des Verfahrens.